

vieler Punkte Bedenken vor und schließt sich der Senat diesen Ausführungen an, so ist die Aufhebung des Urteils geboten, da nicht abzusehen ist, ob bei der dem Angeklagten auferlegten Gefängnisstrafe von sechs Monaten nicht die Ausscheidung einzelner dieser Punkte einen Einfluß auf das Strafmaß ausgeübt haben würde.

Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwerfung der Revision. Den Ausführungen bezüglich des Jesuitenordens sei der Senat zwar durchaus beigetreten, aber der Rechtsirrtum der Vorinstanz sei auf den Bestand des Urteils ohne Einfluß, da man angenommen habe, daß die Feststellung, der Angeklagte habe die katholische Kirche und ihre Einrichtungen beschimpft, dahin ausgelegt werden müsse, daß habe gesagt werden sollen: die Kirche in ihren Einrichtungen. Danach komme es nicht darauf an, wie viele Einrichtungen beschimpft worden seien.

Neue Postordnung. — Der Deutsche Reichsanzeiger veröffentlicht in Nr. 76 vom 27. März die vom Reichsanzler erlassene neue Postordnung vom 20. März 1900. Wir entnehmen dem umfangreichen Druckwerk, das neun volle Seiten des Reichsanzeigers umfaßt, hier nur das Folgende, betreffend Zulassungen bei Drucksachen, die einem spezielleren Interesse der Leser begegnen werden:

X. Es ist zulässig:

- 1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) Druckfehler zu berichtigen;
- 4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Änderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
- 6) Worte oder Teile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
- 8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
- 9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
- 10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
- 11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 12) Modelle, Landkarten zc. auszumalen;
- 13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
- 14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge, die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzuleben und die aufgetriebenen Marken zu entwerten oder zu vernichten;
- 15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich

oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Änderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopierpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen zc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

Post. — Bekanntmachung. Vom 1. April ab wird, wie im inländischen deutschen Briefverkehr, auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien-Herzegowina und Siebenstein), sowie mit den deutschen Schutzgebieten und mit den fremden Gewässern befindlichen deutschen Kriegsschiffen die Gewichtsgrenze für einfache Briefe von 15 g auf 20 g erhöht. — Berlin W., den 21. März 1900. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Pöbdielski.

Post. — Nach Artikel 1 des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899, kann vom 1. April ab die Ortsgebührentaxe für Postsendungen auch auf den Verkehr zwischen benachbarten, wirtschaftlich zusammenhängenden Orten in Anwendung kommen. Was Leipzig und Umgegend betrifft, so ist in den Geltungsbereich der Ortstaxe der Verkehr zwischen Leipzig nebst den eingemeindeten Vororten einerseits und den folgenden Orten andererseits einbezogen worden: Böhlitz-Ehrenberg, Dölitz (Bezirk Leipzig), Großschöcher-Windorf, Leipzig-Schönefeld, Leipzig-Stötteritz, Leutzsch, Markkleeberg, Modau (Parthe), Mödern (Bezirk Leipzig), Oelsch-Gaursch, Paunsdorf, Probstheida, Thella und Wahren. Es werden mithin vom 1. April ab für einen gewöhnlichen frankierten Brief von Leipzig nach einem dieser Orte und umgekehrt an Porto nur noch 5, für eine Postkarte 2, eine Drucksache bis 50 g einschließlich 2, über 50 bis 100 g 3, über 100 bis 250 g 5, über 250 bis 500 g 10, über 500 g bis 1 kg 15  $\delta$ , für eine Warenprobe bis 250 g 5 und für eine solche über 250 g bis 350 g 10  $\delta$  zu zahlen sein.

Post. — Bekanntmachung. Im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten, sowie im Verkehr der deutschen Schutzgebiete untereinander treten vom 1. April folgende Änderungen ein:

1. Der Portosatz von 10  $\delta$  gilt für den frankierten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 20 g (bisher 15 g) einschließlich;
2. Geschäftspapiere sind unter denselben Bedingungen wie im inneren Verkehr Deutschlands, jedoch bis zum Meistgewicht von 2 kg, zugelassen. Die Gebühr beträgt:

- bei einem Gewicht bis 250 g einschließlich 10  $\delta$ ,
- bei einem Gewicht von mehr als 250 bis 500 g einschließlich 20  $\delta$ ,
- bei einem Gewicht von mehr als 500 g bis 1 kg einschließlich 30  $\delta$ ,
- bei einem Gewicht von mehr als 1 kg bis 2 kg einschließlich 60  $\delta$ .

3. Die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren oder von zweien dieser Gattung zu einer Sendung ist bis zum Gesamtgewichte von 2 kg unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet. Die Gebühr für zusammengepackte Gegenstände ist gleich derjenigen für Geschäftspapiere.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Verkehr Deutschlands mit den im Auslande befindlichen deutschen Kriegsschiffen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Vereinigung von Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung, nicht auch die Beifügung von Warenproben, gestattet ist. — Berlin W., den 22. März 1900. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Pöbdielski.

Vom deutschen Urheberrechts-Gesetzentwurf. — Nach einer an die Allgemeine Zeitung gelangten Mitteilung ist nicht abzusehen, wann der Entwurf über die Reform des Urheberrechts an den Bundesrat gelangen wird; gegenwärtig liegt er im preussischen Ministerium vor, das Bedenken gegen einige Bestimmungen hat.

Gutenbergfeier in St. Petersburg. — Am 10. (23.) März fand in St. Petersburg die erste Sitzung der Kommission statt, die von der russischen Gesellschaft der Vertreter des Buchdrucks gewählt worden ist, um über die Art der Feier des 500jährigen Geburtstags Gutenbergs zu beraten. Als Tag der Festfeier wurde der 11. (24.) Juni bestimmt. An diesem Tage soll eine Be-